

Zu § 8 des Gesetzes

Entgelt

§ 26

Spediteure

Spediteure können Zollaussagen, die sie für ihre Auftraggeber machen, von der Gesamtheit der steuerpflichtigen Entgelte absetzen.

§ 27

Umrechnung ausländischer Werte

Ausländische Werte (§ 8 Abs. 8 des Gesetzes) sind in Danziger Gulden nach den Durchschnittskursen umzurechnen, die der Senat auf Grund des § 6 Ziff. 4 des Landesstempelgesetzes vom 30. 6. 1909 (Preuß. G.S. S. 535) für den Zeitpunkt festgestellt hat, in dem die Vereinnahmung oder bei Versteuerung nach § 9 des Gesetzes die Leistung erfolgt ist. Ergibt bei der Versteuerung nach § 9 des Gesetzes die Umrechnung nach dem Durchschnittskurs des Monats der Vereinnahmung einen anderen Betrag als die Umrechnung nach dem Durchschnittskurs des Monats der Leistung, so kann der Steuerpflichtige nach § 15 des Gesetzes den Unterschied absetzen, sofern das vereinnahmte Entgelt geringer ist. Ist das vereinnahmte Entgelt höher, so muß er den Mehrbetrag in die Steuererklärung für den Steuerabschnitt, in dem die Vereinnahmung erfolgt ist, aufnehmen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 28

Besteuerung nach der Colleinahme

Wechsel in der Besteuerungsart

(1) Will ein Steuerpflichtiger statt der Steuerentrichtung nach den im Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelten die Besteuerung nach den Entgelten für die im Steuerabschnitt bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) vornehmen, so hat er unter Darlegung der Gründe für die Abweichung von der Regel des Gesetzes und unter Angabe, ob die Änderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, bei dem Steueramt einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn es sich um Unternehmen handelt, in denen Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden; sie soll nicht erteilt werden, wenn die Entgelte unmittelbar nach Ausführung der Lieferung oder Leistung vereinnahmt werden.

(2) Hat der Steuerpflichtige zunächst nach den vereinnahmten Entgelten versteuert, so ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß er Entgelte, die für in früheren Steuerabschnitten bewirkte Leistungen noch eingehen, in dem Steuerabschnitt des Eingangs versteuert.

(3) Die Genehmigung zum Übergange von der auf Antrag zugestandenen Besteuerung nach Leistungen zu derjenigen nach den vereinnahmten Entgelten ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuerpflichtige diejenigen Entgelte, die in früheren Steuerabschnitten vereinnahmt sind, während die Leistung erst in einem Steuerabschnitte nach dem Wechsel der Besteuerungsart erfolgt, in dem ersten Steuerabschnitte nach dem Wechsel zur Versteuerung bringt.

(4) Der Betrag der im Falle des Abs. 2 und 3 nachträglich zu versteuernden Entgelte ist in den Erklärungen neben dem Gesamtbetrage der sonstigen zu versteuernden, auf die Leistungen entfallenden Entgelte besonders aufzuführen.

Versteigerersteuer

Zu § 14 Abs. 2 des Gesetzes

§ 29

(1) Bei Versteigerungen (§ 1 Ziff. 2 des Gesetzes) ist eine Steuererklärung vom Versteigerer innerhalb einer Woche nach jeder Versteigerung bei dem für den Versteigerer zuständigen Steueramt unter gleichzeitiger Entrichtung der Steuer einzureichen, soweit nicht Abs. 2 in Frage kommt. Wird bei Versteigerungen der Erlös nicht sofort entrichtet, so läuft die einwöchentliche Frist vom Tage der Zahlung oder Anzahlung ab. Die Steuererklärung hat die Gesamtheit der in der Versteigerung vereinnahmten Entgelte zu enthalten. Die Zahlungsfrist nach Satz 1 und 2 gilt auch dann, wenn die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird.

(2) Das Steueramt kann gewerbsmäßigen Versteigern auf ihren Antrag die Besteuerung nach dem für sie maßgebenden Steuerabschnitt gestatten. Das gleiche gilt für Gerichte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige Versteigerungsbeamte, z. B. von staatlichen und Gemeindeforstverwaltungen, sowie für solche Steuerpflichtigen, die

ordnungsmäßige Bücher führen und in den Voranmeldungen und Steuererklärungen die Umsätze aus Versteigerungen besonders kenntlich machen.

Steueraufsicht

Zu § 17 des Gesetzes

§ 30

(1) Die Prüfung steuerpflichtiger Betriebe kann sowohl innerhalb des Veranlagungsverfahrens als auch unabhängig davon im Laufe des Steuerabschnitts ausgeführt werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Geschäftsgebahren des Steuerpflichtigen, soweit es für die Umsatzsteuer von Bedeutung ist. Dem Ermessen des Steueramtes bleibt es dabei überlassen, ob es seinen Beauftragten vorher anmelden will. Insbesondere kommen gemäß § 17 des Gesetzes folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) der gelegentliche Besuch der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen zur Prüfung, ob der tatsächliche Geschäftsbetrieb mit der Anzeige über denselben (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) übereinstimmt, die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke des Steuerpflichtigen, die sich auf steuerpflichtige Lieferung und sonstige Leistungen beziehen, also besonders der Geschäftsbücher und des Schriftwechsels der Steuerpflichtigen mit seinen Lieferanten und Kunden;
- b) die Inanspruchnahme der in § 17 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen;
- c) das Betreten der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen, um entweder die Schriftstücke zu a) einzusehen oder um nachzuprüfen, ob die Lagerbestände sich in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, oder um zu beobachten, ob der Steuerpflichtige im laufenden Geschäftsverkehr die Vorschriften des § 157 Abs. 1 Ziff. 2 des Steuergrundgesetzes innehält. Der Aufenthalt in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Das Betreten der Geschäftsräume ist ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen nur in den üblichen Geschäftsstunden zulässig. Während des Aufenthalts in den Geschäftsräumen ist, soweit möglich, zu vermeiden, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung aufmerksam wird, oder eine Unterbrechung oder Störung des Geschäftsbetriebes eintritt. Der Beauftragte hat sich dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter gegenüber über seinen Auftrag durch eine mit dem Amtsstempel versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen und besonderen Auftrages auszuweisen. Im übrigen findet § 188 Steuergrundgesetzes Anwendung.

(3) Die Erfüllung der dem Steuerpflichtigen im Abs. 2 a bis c auferlegten Pflichten kann nach näherer Bestimmung des § 195 Steuergrundgesetzes insbesondere durch Androhung und Festsetzung von Erzwingungsstrafen erzwungen werden.

Sammlung von Unterlagen

§ 31

Zur richtigen Durchführung der Veranlagung hat das Steueramt im Laufe des Jahres Nachrichten und Unterlagen zu sammeln, die für die Umsatzbesteuerung von Bedeutung sind. Zu diesem Zwecke sind insbesondere die amtlichen Veröffentlichungen der Registerberichte und Registerbehörden zu verfolgen; auch Adreßbücher, Fernsprechverzeichnisse, Handbücher der Aktiengesellschaften und andere Hilfsmittel sind heranzuziehen.

Pauschalsätze

Zu §§ 19 und 20 des Gesetzes

§ 32

(1) Beim Fehlen einer geordneten Buchführung sind nach Pauschalsätzen zur Umsatzsteuer heranzuziehen:

- a) die Inhaber von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögenssteuer vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 173),
- b) Personen, die der Wandergewerbsteuer (Gesetz vom 31. Dezember 1931 [G. Bl. 1932 S. 76]) unterliegen,
- c) Personen, die ohne Begründung einer festen gewerblichen Niederlassung

innerhalb ihres Wohnortes von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. auf der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Privatgrundstücken) innerhalb einer selbständig von ihnen ausgeübten Tätigkeit, Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen (Straßenhändler).

d) Personen, deren Umsatzsteuerpflicht lediglich durch Verkauf von Erzeugnissen auf einem öffentlichen Markt bedingt ist (Marktbefehder).

(2) Die Pauschalsätze im Falle des Abs. 1 Buchstabe a sind in Anlehnung an die Ertragssteuerklassen festzusetzen, in die der landwirtschaftliche Betrieb gemäß § 17 der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögenssteuer eingereiht ist.

(3) Die Festsetzung der Pauschalsätze ist durch den zuständigen Steuerausschuß spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres durchzuführen.

(4) Soweit nicht von den Befugnissen des § 20 des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, sind die Pauschalsätze mit je einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres zu entrichten.

Zu § 157 Abs. 1 Ziff. 2 Steuergrundgesetzes

§ 33

(1) Der Aufzeichnungspflicht (§ 157 Abs. 1 Ziff. 2 Steuergrundgesetzes) ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich in ein Buch eingetragen werden und
2. am Schlusse jedes Steuerabschnitts der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Steuerabschnitts die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

(2) Pflügt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrages der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Steueramt die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten. Ebenso müssen die aus den Einnahmen bestrittenen geschäftlichen Ausgaben erforderlichenfalls durch Einkaufsbücher usw. nachgewiesen werden.

(3) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Ziff. 3 des Gesetzes) vorbehaltlich der im § 35 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

§ 34

Ausnahmen bei Betrieben mit einem Umsatz von nicht mehr als 10 000 G

In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Steuerabschnitt nicht mehr als 10 000 G betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Steuerabschnitt diesen Betrag übersteigen werden, ist eine abweichende von der Regel des § 33 Abs. 1 Ziff. 1 nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten.

§ 35

Ausnahme für die Aufzeichnung des Eigenverbrauchs

In den im § 34 genannten Unternehmen, sowie in allen landwirtschaftlichen Betrieben kann der Eigenverbrauch (§ 1 Ziff. 3 des Gesetzes) von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen und am Schlusse jedes Steuerabschnittes in einem geschätzten Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzugerechnet werden.

§ 36

Diese Verordnung tritt mit dem 1. 1. 1933 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuer- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 (G. Bl. S. 255) aufgehoben.

Danzig, den 20. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath



Anleitung

zum Antrag gem. § 22 der Durchführungsbestimmungen.

Zur Stellung des Antrags ist ein Unternehmer berechtigt, der im Inland erworbene oder aus dem Ausland eingeführte Gegenstände ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland liefert. Der Antrag geht auf Vergütung des Teiles des entrichteten Entgelts, der der Steuer für die Lieferung an ihn entspricht. Der Antrag ist für einen Steuerabschnitt an das zuständige Steueramt zusammen mit der Steuererklärung zu richten. Folgende Form des Antrags erscheint zweckmäßig:

Antrag

des

(Name, Firma, Wohnort, Sitz des Antragstellers)

gemäß § 5 des Ums. St. Ges.

Nfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes	Tag des Erwerbes im Inland	Höhe des an den Lieferer entrichteten Entgelts	War die Lieferung an den Antragsteller umsatzsteuer- pflichtig?	Tag der Liefere- rung ins Aus- land	Führung d. Nachweises durch Bezugnahme auf Geschäftsbücher und sonstige Anlagen. Falls Steueramt vom Nachweis befreit hat, Datum und Nummer der betr. Verfügung.
1	2	3	4	5	6	7

U m s a t z s t e u e r b u c h

für den nach § 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreien Großhandel (§ 24 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

Bemerkungen.

Das Umsatzsteuerbuch dient zur Feststellung der Entgelte, für die der Großhändler Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 2 U. St. G. beansprucht und die er daher vom Gesamtumsatz, der sich aus seinen sonstigen Aufzeichnungen ergibt, zur Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes abziehen hat. Von der Eintragung solcher Einkaufsposten, für deren Weiterverkauf im ganzen oder in Teilposten Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 2 U. St. G. nicht beansprucht wird, kann daher abgesehen werden, wenn sonstige Aufzeichnungen zur Ermittlung des Gesamtumsatzes vorhanden sind. Wird ein Einkaufsposten in Teilposten weiterverkauft, so sind die einzelnen Verkäufe geschlossen unter der laufenden Nummer nachzuweisen, unter der der ganze Einkaufsposten eingetragen ist; für die nicht nach § 7 Abs. 2 U. St. G. steuerfreien Teilposten genügt es jedoch, wenn die steuerpflichtig verbleibende Menge in Spalte 4 a summarisch angegeben wird.

Zur Zusammenstellung der steuerfreien Entgelte nach Kalendervierteljahren sind im Falle der Besteuerung nach der Istannahme die in Spalte 6 b eingetragenen Beträge in eine Zusammenstellung nach dem am Schlusse des Buches befindlichen Muster zu übertragen; maßgebend für die Frage, welchem Kalendervierteljahr die Beträge dabei zuzurechnen sind, ist der aus Spalte 6 a ersichtliche Tag. Im Falle der Besteuerung nach den bewirkten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung bedarf es der Ausfüllung der Spalten 6 a und 6 b nicht. In diesem Falle sind in die Zusammenstellung die Beträge der Spalte 4 c nach Maßgabe der aus den Spalten 5 a und 5 c ersichtlichen Lieferungstage zu übertragen.

Zusammenstellung nach Kalendervierteljahren

IV. Kalendervierteljahr 1932

I. Kalendervierteljahr 1933

Lfd. Nr. des Kalender- viertel- jahres	Ü b e r t r a g				Lfd. Nr. des Kalender- viertel- jahres	Ü b e r t r a g			
	von Lfd. Nr. des Buches	Betrag (aus Sp. 4c bezw. 6b des Buches)		von Lfd. Nr. des Buches		Betrag (aus Sp. 4c bezw. 6b des Buches)			
		G	P			G	P		

